



Interpellation „Umfassender Schutz vor Passivrauch in Gossau“

Claudia Meier-Uffer (FLiG) und Patrick Scheiwiler (CVP) reichten am 6. Mai 2008 mit 12 Mitunterzeichnenden die Interpellation „Umfassender Schutz vor Passivrauch in Gossau“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hat am 20. Februar 2008 mit dem IX. Nachtragsgesetz zum Gesundheitsgesetz das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in **Rauchzimmern**. Vom Rauchverbot betroffen sind namentlich Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Heime, Schulen, Sportstätten oder gastgewerbliche Betriebe. In gastgewerblichen Betrieben sind Rauchzimmer auf höchstens einem Drittel der Schankfläche zulässig. Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen (Art. 52quater Gesundheitsgesetz). Solche Rauchzimmer sind bis 1. Juli 2011 mit einer separaten Belüftung und Entlüftung zu versehen.

Gastgewerbliche Betriebe können mit Bewilligung der Gemeinde als **Raucherbetrieb** geführt werden. Nach Art. 52quinquies Gesundheitsgesetz wird die Bewilligung für einen Raucherbetrieb erteilt,

- wenn die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist, und
- für diese Räume ein Gastwirtschaftspatent besteht, und
- für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

Die Regierung hat die neuen Bestimmungen auf 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Sie empfiehlt den Gemeinden eine restriktive Bewilligungspraxis. Die Vorschriften sollen bis 1. Oktober 2008 umgesetzt werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat am 25. November 2007 Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. Diese sind ähnlich wie im Kanton St.Gallen, enthalten jedoch keine Möglichkeit, Gaststätten als Raucherbetriebe zu bewilligen. Im Gegensatz zu Appenzell Ausserrhoden und zu anderen Kantonen hat der St.Galler Grosse Rat kein völliges Rauchverbot in Gastbetrieben erlassen. Er hat den Gastwirten eine Hintertür aufgelassen, und überlässt es nun den Gemeinden, Ausnahmegewilligungen auszustellen. Der Lungenliga, der Krebsliga und der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen gehen die Vorschriften zu wenig weit. Aus diesem Grunde wollen die drei Organisationen eine Volksinitiative zum Schutz vor Passivrauchen einreichen.

Rauchverbote in öffentlichen Räumen galten bisher dem Schutz der Nichtraucher vor Passivrauch. Eine Untersuchung der Universität Boston hat zudem gezeigt, dass nur halb so viele Teenager vom Glimmstengel abhängig werden, wenn das Rauchen in Restaurants verboten wird (NZZ 29.5.2008).

Frage 1

Welche Erfahrungen hat der Stadtrat mit den bisherigen Rauchverboten in öffentlichen Gebäuden?

Antwort des Stadtrates

Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Nutzer der öffentlichen Gebäude haben sich rasch an die neue Bestimmung gewöhnt und ihr Rauchverhalten angepasst.

Frage 2

Welche Gebäude sind zum heutigen Zeitpunkt mit einem generellen Rauchverbot versehen, wo besteht noch Handlungsbedarf?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat hat am 2. Februar 2005 folgende Gebäude zu Nichtraucherzonen erklärt:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---|
| - Kindergärten | - Hallenbad | - Werkhof |
| - Schulhäuser | - Fürstenlandsaal | - Jugendsekretariat |
| - Turnhallen | - Freizeitwerkstatt | - Altes Gemeindehaus (ausser Marktstübli) |
| - Sporthalle Buchenwald | - Rathaus | |

Weiterer Handlungsbedarf ist bei öffentlichen Gebäuden – mit Ausnahme Altersheim Espel und Marktstübli – nicht ersichtlich.

Frage 3

Werden für gewisse Anlässe Ausnahmegewilligungen erteilt?

Antwort des Stadtrates

Ausnahmegewilligungen wurden bisher nicht erteilt.

Frage 4

Sind bezüglich Raucherbetriebe bereits Gesuche für Ausnahmegewilligungen eingereicht oder gar schon erteilt worden?

Antwort des Stadtrates

Aufgrund der Medienberichterstattung über den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz sind verschiedene Anfragen von Gastwirten eingegangen. Ausnahmegewilligungen wurden bisher keine erteilt.

Frage 5

Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, auf das Ausstellen solcher Ausnahmegewilligungen zu verzichten bis mittels Initiative eine kantonale einheitliche Regelung gefunden wird?

Antwort des Stadtrates

Die Regierung hat den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz mit einer überraschend kurzen Übergangsfrist auf 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt und den Vollzug bis 1. Oktober 2008 verlangt. Weil der Grosse Rat es unterlassen hat, eine allgemein verbindliche Regelung für den ganzen Kanton zu erlassen, ist davon auszugehen, dass sich die Bewilligungspraxis innerhalb der 88 Gemeinden unterschiedlich entwickeln wird. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, eine Bewilligungspraxis zu entwickeln. Die Gemeinden sind daran, solche Kriterien zu schaffen. Bevor der Stadtrat seine eigene Bewilligungspraxis festlegt, will er das Resultat der Abklärungen und die Tendenz in den übrigen Gemeinden des Kantons kennen. Dies dürfte nach den Sommerferien 2008 soweit sein.

Frage 6

Kann sich der Stadtrat vorstellen, im Thema „Schutz vor dem Passivrauchen“ einen Schritt voraus zu gehen und die gleiche, restriktive Regelung einzuhalten wie Herisau?

Antwort des Stadtrates

Gemäss neuem St.Galler Gesetzestext können Gastgewerbebetriebe als Raucherbetriebe geführt werden, wenn die Kriterien des Gesundheitsgesetzes erfüllt sind. Wie diese Kriterien auszulegen sind, wird die Praxis zeigen müssen. Die Gemeinden erarbeiten derzeit gemeinsam mit Vertretern von Kanton und von Gastro St.Gallen Richtlinien für die Praxis.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation